

TE OGH 2016/3/30 6Ob29/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei e***** gesmbh, ***** , vertreten durch Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei und den Gegner der gefährdeten Partei H***** S***** , vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung, Feststellung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert 36.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 26. Jänner 2016, GZ 4 R 190/15p-10, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 402, Absatz 4, EO in Verbindung mit Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Feststellung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung bildet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0107768). Wenn die Vorinstanzen im vorliegenden Fall die Äußerung des Beklagten, die im Eigentum von Privatpersonen stehende Klägerin sei Teil eines „SPÖ-Firmennetzwerks im roten Wien“ [im Zusammenhang mit der nicht zutreffenden Darstellung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen] unter § 1330 ABGB subsumierten, so ist darin in Anbetracht des Begleittextes, der ausdrücklich von der „strukturellen Korruption in Wien“ spricht, keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Hinsichtlich dieser zweifellos kreditschädigenden Tatsachenbehauptung hat die beklagte Partei keinen Wahrheitsbeweis angetreten. Die Feststellung des Bedeutungsgehalts einer Äußerung bildet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO (RIS-Justiz RS0107768). Wenn die Vorinstanzen im vorliegenden Fall die Äußerung des Beklagten, die im Eigentum von Privatpersonen stehende Klägerin sei Teil eines „SPÖ-Firmennetzwerks im roten Wien“ [im Zusammenhang mit der nicht zutreffenden Darstellung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen] unter Paragraph 1330, ABGB subsumierten, so ist darin in

Anbetracht des Begleittextes, der ausdrücklich von der „strukturellen Korruption in Wien“ spricht, keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Hinsichtlich dieser zweifellos kreditschädigenden Tatsachenbehauptung hat die beklagte Partei keinen Wahrheitsbeweis angetreten.

Damit bringt der Revisionsrekurs aber keine Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass er spruchgemäß zurückzuweisen war. Damit bringt der Revisionsrekurs aber keine Rechtsfragen der in Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass er spruchgemäß zurückzuweisen war.

Schlagworte

1 Generalabonnement

Textnummer

E114247

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00029.16G.0330.000

Im RIS seit

21.04.2016

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at